



Das Entscheidende

Informationen aus dem Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

Juni 2020

Inhalt

1. Weltweite Reisewarnung bleibt bestehen
 2. Gutscheinelösung für abgesagte Kulturveranstaltungen
 3. Urlaubsgewährung, Betriebsferien, Urlaub während Kurzarbeit
 4. Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)
 5. Unzulässige Werbung mit „perfekten Zähnen“
 6. Versand von Arztberichten per Post
 7. Kein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch für Pflegekosten eines Elternteils
 8. Höhere Mindestlöhne für Beschäftigte in der Altenpflege
 9. Widerrufsrecht für Handy-Kunden bei Preiserhöhung
- Aktuelle Veranstaltungen
Aktuelle Kanzlei-News
Kurz notiert / Impressum

1. Weltweite Reisewarnung bleibt bestehen

Da die Voraussetzungen für Reisen ins Ausland noch nicht wieder gegeben sind, verlängert die Bundesregierung die **weltweite Reisewarnung für nicht notwendige touristische Reisen bis 14.6.2020**. Bei Reisen im Inland gelten die Regeln der Bundesländer. Bei allen eventuellen Reisen gilt es die Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln einzuhalten.

Ob die Stornierung einer gebuchten Reise möglich ist, kann nicht pauschal beantwortet werden, denn die Situationen sind vielfältig. Entscheidend ist unter anderem, ob es sich um eine Pauschal- oder Individualreise handelt, ob es ins In- oder Ausland geht und welche Verkehrsmittel genutzt werden.

Wenn zum Reisezeitpunkt „unvermeidbare außergewöhnliche Umstände“ oder „höhere Gewalt“ vorliegen, also Umstände, die bei der Buchung nicht vorhersehbar waren – wie z. B. die Corona-Pandemie –, sollte die Reise kostenlos stornierbar sein.

Bei Auslandsreisen gilt die vom Auswärtigen Amt verhängte weltweite Reisewarnung als „höhere Gewalt“. Derzeit ist noch nicht absehbar, wie lange diese aufrechterhalten werden muss (zzt. bis zum 14.6.2020).

Für Reisen innerhalb Deutschlands müssen ebenfalls entsprechende außergewöhnliche Umstände vorliegen, die zum kostenfreien Rücktritt von einem Reisevertrag berechtigen. Zur Beurteilung, ob diese Umstände vorliegen, können die Äußerungen der zuständigen Behörden in den Bundesländern herangezogen werden.

Entscheidend für die Stornierung geplanter Urlaube (z. B. des Sommerurlaubs) sind die Umstände der „höheren Gewalt“ zum Reisezeitpunkt. Ist beispielsweise der Urlaub erst in einigen Wochen oder Monaten geplant, kann nicht ohne Weiteres auf eine kostenfreie Stornierung vertraut werden. Die reine Angst an Covid 19 zu erkranken reicht nicht aus, um eine Reise kostenfrei abzusagen. Sagt hingegen der Reiseveranstalter die Reise von sich aus ab, muss er den Reisepreis erstatten.

2. Gutscheinelösung für abgesagte Kulturveranstaltungen

Die sog. Gutscheinelösung als Ersatz von Tickets für abgesagte Kulturveranstaltungen wurde beschlossen. Danach können Veranstalter den Inhabern ihrer Eintrittskarten für Veranstaltungen, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnten oder können, einen Gutschein (Eintrittspreis oder das gesamte Entgelt einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren) ausstellen. Dieser Wertgutschein kann entweder für die Nachholveranstaltung oder alternativ für ein anderes gleichwertiges Angebot des Veranstalters eingelöst werden.

Der Gutscheininhaber kann jedoch die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen, wenn ihm die Annahme des Gutscheins aufgrund seiner persönlichen Lebensverhältnisse unzumutbar ist oder wenn der Gutschein nicht bis zum 31.12.2021 eingelöst wird.

3. Urlaubsgewährung, Betriebsferien, Urlaub während Kurzarbeit

Grundsätzlich obliegt es dem Arbeitnehmer seinen Urlaub nach seinen Wünschen zu planen. Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.

Solche Belange können beispielsweise in der betrieblichen Organisation, im technischen Ablauf oder auch in der Auftragslage liegen, sodass der Arbeitgeber berechtigt ist Betriebsferien anzuordnen. Dabei darf das Betriebsrisiko jedoch nicht auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden. Ein kurzfristiger Auftragsmangel stellt z. B. keinen Grund für die Anordnung von Betriebsferien dar. Ferner gilt zu beachten, dass nur ein Teils des Urlaubs durch Betriebsferien fremdverplant werden darf. Das Bundesarbeitsgericht hat eine Aufteilung des Urlaubsanspruchs von 3/5 (Betriebsferien) und 2/5 (individuelle Planung durch den Arbeitnehmer) als angemessen beurteilt.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie arbeiten viele Arbeitnehmer zzt. in Kurzarbeit. Bei Urlaubsnahme während dieser Zeit wird der Urlaub mit dem üblichen Gehalt vergütet. Die Bundesagentur für Arbeit sieht bis zum 31.12.2020 davon ab, die Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit einzufordern, sofern individuelle Urlaubswünsche/-planungen der Arbeitnehmer bestehen. Die individuellen Urlaubswünsche sind in der aktuellen Situation besonders zu schützen, damit es Eltern z. B. möglich bleibt, Urlaubstage für die Betreuung ihrer Kinder zu nutzen. Resturlaub hingegen soll wie gehabt zur Vermeidung von Arbeitsausfällen eingesetzt werden. Das heißt Arbeitgeber sollen mit Beschäftigten, die noch „alte“, bisher unverplante Urlaubansprüche haben, den Antritt dieses Urlaubs in Zeiten mit Arbeitsausfall im Betrieb vereinbaren. Aber auch hier gehen die Urlaubswünsche der Arbeitnehmer vor.

4. Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)

Mit dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzesentwurf soll das Wohnungseigentumsgesetz aus dem Jahr 1951 in wesentlichen Teilen modernisiert werden. Hier einmal die wichtigsten Punkte aus dem vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzesentwurf.

- **Bauliche Maßnahmen durch den Mieter:** Jeder Mieter soll einen Anspruch gegen den Vermieter erhalten, dass ihm bauliche Maßnahmen zur Errichtung einer Lademöglichkeit für elektrisch betriebene Fahrzeuge, zur Barrierereduzierung sowie zum Einbruchschutz auf seine Kosten erlaubt werden.
- **Grundlegende bauliche Maßnahmen** sollen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können. Die Wohnungseigentumsanlage darf jedoch durch die bauliche Veränderung nicht grundlegend umgestaltet und kein Wohnungseigentümer darf durch die Baumaßnahme unbillig benachteiligt werden. Die Kosten, insbesondere die Kosten von energetischen Sanierungsmaßnahmen, die sich innerhalb eines angemessenen Zeitraums amortisieren, sollen von allen Wohnungseigentümern zu tragen sein. Andere bauliche Veränderungen sind hingegen nur von den Wohnungseigentümern zu bezahlen, die für die bauliche Veränderung stimmten.
- **Wohnungseigentümerversammlung:** Die Ladungsfrist für eine Versammlung wird von zwei auf vier Wochen verlängert und Niederschriften sind unverzüglich nach der jeweiligen Versammlung zu erstellen. Unabhängig von der Zahl der vertretenen Miteigentumsanteile soll die Versammlung beschlussfähig sein. Über die Verteilung einzelner Kosten oder bestimmter Arten von Kosten reicht eine einfache Stimmenmehrheit der Wohnungseigentümer. Der Verwalter hat jährlich einen Vermögensbericht zu erstellen, der über die wirtschaftliche Lage der Wohnungseigentümergeinschaft informiert. Das Recht jedes Wohnungseigentümers zur Einsicht in die Verwaltungsunterlagen wird ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben.
- **Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsbeirats** beschränken die neuen Regelungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Des Weiteren können die Wohnungseigentümer die Größe des Verwaltungsbeirats nach den Bedürfnissen ihrer konkreten Gemeinschaft festlegen.
- **Die Digitalisierung** wird in das WEG aufgenommen. Somit können Wohnungseigentümer ihre Versammlungen einer sog. Online-Teilnahme öffnen. Bei Umlaufbeschlüssen ist nicht mehr zwingend die Unterschrift der Wohnungseigentümer erforderlich, sondern es genügt die Textform.
- **Für eilbedürftige Maßnahmen** und für Maßnahmen, die eine Entscheidung durch die Wohnungseigentümer aus objektiver Sicht nicht erfordern, soll der Verwalter zuständig sein. Durch Beschluss können die Wohnungseigentümer die Zuständigkeiten des Verwalters bestimmen, indem sie seinen Aufgabenkreis erweitern oder einschränken.
- **Sondereigentum** kann nun auch auf Freiflächen erstreckt werden. Bisher ist es nicht möglich, das Sondereigentum auf außerhalb des Gebäudes liegende Teile des Grundstücks zu erstrecken, etwa auf Terrassen, Gartenflächen oder Stellplätze für Fahrzeuge im Freien.

5. Unzulässige Werbung mit „perfekten Zähnen“

Ein unzulässiges Erfolgsversprechen im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes kann auch dann vorliegen, wenn die beworbene Wirkung (hier: perfekte Zähne) zwar nicht vollständig objektivierbar ist, ihr jedoch jedenfalls ein objektiver Tatsachenkern zu entnehmen ist.

Der Verbraucher ist bei Werbeaussagen von Ärzten wenig geneigt, von reklamehaften Übertreibungen auszugehen, entschied das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. und untersagte einer Kieferorthopädin die folgende Werbeaussagen: „x ist eine kostengünstige individuelle Zahnsperre für Leute, die wenig Zeit haben und trotzdem perfekte Zähne haben möchten. Sie sehen sofort beim 1. Termin, welche Ergebnisse sie innerhalb von sechs Monaten erreichen können.“ „... man (erhält) 14 Schienen für jeden Kiefer, die man jeweils zwei Wochen trägt, jede Schiene ist anders und verändert ihre Zähne Schritt für Schritt ... Und bald werden Sie auf Fotos deutlich schöner lächeln.“

6. Versand von Arztberichten per Post

Eine Patientin wurde von ihrem Hausarzt nach Beschwerden im Darm an einen Facharzt zur Untersuchung überwiesen. Dieser fertigte am Tag nach der Untersuchung einen Arztbericht (Arztbrief) an, erhielt am Tag darauf den histologischen Befund und sandte anschließend den Arztbrief und den histologischen Befund per Post an den Hausarzt. Die Patientin warf dem Facharzt daraufhin u. a. einen Behandlungsfehler vor, weil er den Brief nicht rechtzeitig an den Hausarzt verschickt hatte.

Der hinzugezogene Arzt ist grundsätzlich gehalten, den behandelnden Arzt in einem Arztbrief über das Ergebnis des Überweisungsauftrages zu unterrichten. Diese Pflicht gehört zu den Schutzpflichten gegenüber dem Patienten. Im Übrigen gehört sie als Bestandteil der gegenseitigen Informationspflicht auch zu den Berufspflichten des Arztes.

Der Arzt war nicht verpflichtet einen anderen Informationsweg als die postalische Übersendung (z. B. Telefax) zu wählen oder den Zugang beim Hausarzt zu überprüfen. Der Arztbrief ist ein gängiges Mittel zur gebotenen Aufrechterhaltung des Informationsflusses zwischen den an der Behandlung beteiligten Ärzten. Allerdings gilt in dringenden Fällen, dass der Absender überprüfen muss, ob die Information beim Empfänger angekommen ist, z. B. bei hochpathologischen Befunden oder Befunden, die weitere, zeitkritische Behandlungsschritte erforderlich machen. Eine derartige Konstellation lag hier jedoch nicht vor.

7. Kein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch für Pflegekosten eines Elternteils

In einem Fall aus der Praxis hatte ein Sohn eine Bürgschaft für die Pflegekosten der Mutter übernommen. Nach ihrem Tod verlangte er von seinem Bruder eine anteilige Kostenübernahme. Da unter Geschwistern keine Erstattungsansprüche von für die gemeinsame Mutter gezahlten Pflegekosten bestehen, blieb der bürgende Sohn an den Kosten hängen.

Ein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch wird lediglich für Fälle anerkannt, in denen ein Elternteil allein für den Unterhalt eines gemeinsamen ehelichen Kindes aufgekommen ist, obwohl auch der andere Elternteil dem Kind unterhaltspflichtig war. Dieser Ausgleichsanspruch beruht auf der Unterhaltspflicht beider Eltern gegenüber ihrem Kind.

8. Höhere Mindestlöhne für Beschäftigte in der Altenpflege

Die Pflegekommission hat sich auf höhere Mindestlöhne für Beschäftigte in der Alten- und ambulanten Krankenpflege geeinigt. Danach steigen die Mindestlöhne bis 1.4.2022 in vier Schritten:

ab	Pflegehilfskräfte		qualifizierte Pflegehilfskräfte (mind. 1-jährige Ausbildung)		Pflegefachkräfte	
	alte BL	neue BL	alte BL	neue BL	alte BL	neue BL
1.5.2020	11,35 €	10,85 €				
1.7.2020	11,60 €	11,20 €				
1.4.2021	11,80 €	11,50 €	12,50 €	12,20 €		
1.7.2021					15,00 €	15,00 €
1.9.2021	12,00 €	12,00 €	12,50 €	12,50 €		
1.4.2022	12,55 €	12,55 €	13,20 €	13,20 €	15,40 €	15,40 €

Zusätzlich zum gesetzlichen Urlaubsanspruch wird es für alle Beschäftigte in der Pflege weitere bezahlte Urlaubstage geben: bei Beschäftigten mit einer Fünf-Tage-Woche für das Jahr 2020 fünf Tage (für 2021 und 2022 jeweils sechs zusätzliche Tage).

9. Widerrufsrecht für Handy-Kunden bei Preiserhöhung

In dem vom Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (OLG) am 9.4.2020 entschiedenen Fall konnten Kunden eines Mobilfunkanbieters einer Preiserhöhung des Anbieters widersprechen, wenn die Erhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Preises beträgt. Die OLG-Richter erklärten diese Klausel für unwirksam.

Bei einseitigen Preiserhöhungen durch den Mobilfunkanbieter haben Kunden stets – auch bei Erhöhungen unter 5 % – ein Widerspruchsrecht.

Aktuelle Veranstaltungen

Corona Virus versus Vortragsreihe 1. Halbjahr 2020

Wir hatten für das erste Halbjahr des Jahres 2020 unsere Vortragsreihe mit Themen aus dem Zivilrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Erb- und Familienrecht sowie Strafrecht und steuerlichen Themen geplant. Leider lässt die aktuelle Entwicklung die Durchführung der Veranstaltung nicht zu. Erstmals seit mehr als zehn Jahren wird deshalb im ersten Halbjahr dieses Jahres keine Vortragsreihe stattfinden können. Wir bedauern dies außerordentlich. Die Gesundheit geht jedoch vor! Wir versprechen, dass wir die Veranstaltungen in jedem Fall nachholen werden. Da im Augenblick niemand weiß, wie lange die Coronakrise noch andauern wird, können wir noch keine neuen Daten nennen. Sobald die Durchführung von Vortragsreihen gefahrlos für uns alle möglich ist, werden wir sie auch wieder anbieten. Sowohl auf unserer Homepage als auch über den Newsletter werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Wir bitten herzlich um Verständnis. Die derzeitigen Umstände lassen keine andere Entscheidung zu. Wir wünschen Ihnen und uns allen eine gute Gesundheit!



Dr. Stefan Hiebl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Tel.: +49 228 62092-49
E-Mail: hiebl@ehm-kanzlei.de

Versicherungsleistungen bei Betriebsschließungen wegen Corona – viele Versicherer verweigern die Leistung zu Unrecht

Vielen Gewerbetreibenden droht wegen der angeordneten Schließung ihres Betriebes die Gefährdung oder der Verlust ihrer Existenz. Helfen kann in dieser Situation eine Betriebsschließungs- und Unterbrechungsversicherung. Diese soll den Schaden, der durch den Ausfall entsteht, kompensieren und ausgleichen. Leider versuchen aber viele Versicherer in der aktuellen Corona-Krise, sich ihrer vertraglich vereinbarten Verantwortung zu entziehen.

Einige Versicherer verweigern ihre Leistung mit der Begründung, dieses „neuartige Virus“ sei im Infektionsschutzgesetz nicht namentlich genannt und in den Versicherungsbedingungen nicht explizit aufgeführt mit der Folge, dass sich der Versicherungsschutz nicht auf den Betriebsausfall wegen Corona erstrecke.

Andere Versicherer argumentieren, die Betriebsschließung sei nicht gegenüber dem konkreten Betrieb, sondern durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung allgemein angeordnet worden.

Beide Argumente halten einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Lassen Sie sich daher von einer solch pauschalen Absage nicht abschrecken. Wir prüfen anhand Ihrer konkret vereinbarten Versicherungsbedingungen, ob der Versicherer in Ihrem Fall seine Leistungen zu Recht verweigert.



Elisabeth Hohenhaus

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Verkehrsrecht

Fachanwältin für Versicherungsrecht

Tel.: +49 228 62092-40

E-Mail: hohenhaus@ehm-kanzlei.de

Aktuelle Kanzlei-News

Neufassung der Coronaschutzverordnung

Ab Montag, den 20.4.2020, tritt eine Neufassung der Coronaschutzverordnung in Kraft, welche vorerst bis zum 3.5.2020 gelten wird. Das Kontaktverbot untersagt weiterhin Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als zwei Personen. Demnach bleiben Versammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen und z.B. Picknicken und Grillen in der Öffentlichkeit untersagt. Verstöße werden mit einem Bußgeld geahndet.

Die Neufassung enthält von dem vorgenannten Grundsatz jedoch nunmehr Ausnahmen. Unter das Kontaktverbot fällt nunmehr nicht mehr,

- ▶ der Kontakt mit Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
- ▶ die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
- ▶ zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen Gründen,
- ▶ zwingend notwendige Zusammenkünfte aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen sowie
- ▶ eine unvermeidliche Ansammlung, z.B. bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Eine Straftat liegt nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 15 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vor, wenn ein Verstoß gegen die Gebote/Verbote nach § 11 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 CoronaSchVO gegeben ist und eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet wird.

Sollte eine Handlung eine Straftat und eine Ordnungswidrigkeit darstellen, so wird nur das Strafgesetz angewendet, es sei denn, eine Strafe wird nicht verhängt (§ 21 OWiG). Alle anderen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen die Gebote/Verbote der Coronaschutzverordnung werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 CoronaSchVO geahndet.

Achtung: Sollte durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen werden, so wird das Bußgeld erhöht.

Sollten Sie beschuldigt werden, gegen Gebote/Verbote der Coronaschutzverordnung verstoßen zu haben, stehen wir Ihnen für Rückfragen und Verteidigungslösung zur Verfügung.



Nadine Krahe
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
Tel.: +49 228 62092-42
E-Mail: krahe@ehm-kanzlei.de

Neue Gesetze zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie

Auswirkungen der Gesetze zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Gesellschafts- und Vereinsrecht sowie auf die persönliche Haftung des Geschäftsführers in der Krise, (COVInsAG)

Nach der Zustimmung des Bundesrats zu dem umfangreichen Gesetzesvorhaben zur rechtlichen Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie gelten ab sofort im Gesellschaftsrecht sowie im Vereinsrecht neue Regelungen zur Durchführung von Gesellschafterversammlungen und Vereinsversammlungen. Darüber hinaus wird durch die insolvenzrechtlichen Gesetzesänderungen die persönliche Haftungsgefahr für den Geschäftsführer bei einem Unternehmen in der Krise abgemildert und das Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters eingeschränkt.

Im Einzelnen:

1. GmbH-Gesellschafterversammlungen

Nach § 48 Abs. 1 GmbHG sind Beschlüsse der Gesellschafter grundsätzlich in Versammlungen zu fassen. Nur wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären, bedarf es einer Präsenzgemeinschafterversammlung nicht. Durch Artikel 2, § 2 des Corona-Folgenabmilderungsgesetzes (COVInsAG) gilt nunmehr, dass abweichend von diesem Grundsatz ab sofort bei Gesellschaften in Rechtsform der GmbH Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen ohne das Einverständnis aller Gesellschafter gefasst

werden können. Da der Gesetzgeber diese Regelung in das durch die Corona-Pandemie notwendige Gesetz aufgenommen hat, dürfte klargestellt sein, dass Gesellschafterversammlungen grundsätzlich unter die im Rahmen der Kontaktsperre verbotenen Veranstaltungen und Versammlungen fallen, vgl. § 11 Abs. 1 der NRW-Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus vom 22.03.2020. Die Gesetzesregelung wäre nicht notwendig gewesen, wenn Gesellschafterversammlungen wie bisher mit mehr als 2 Teilnehmern weiter möglich gewesen wären.

Nicht geregelt ist im Gesetz, wie viele Gesellschafter der schriftlichen Beschlussfassung zustimmen müssen, um auf diesem Weg einen Beschluss herbeizuführen. Da Gesellschafterbeschlüsse allerdings immer nur mit der nach dem Gesetz oder in der Satzung vorgesehenen Mehrheit der Stimmen wirksam gefasst werden können, dürfte dieses Mehrheitserfordernis auch für die Möglichkeit der schriftlichen Beschlussfassung gelten.

Zu beachten ist allerdings, dass in der Satzung der Gesellschaft auch strengere Regelungen zur schriftlichen Beschlussfassung als im Gesetz vorgesehen geregelt sein können, insbesondere zum Schutz von Minderheitsgesellschaftern. Beispielsweise kann die Zustimmung aller Gesellschafter zur schriftlichen Beschlussfassung ausdrücklich festgeschrieben sein. In diesen Fällen ist fraglich, ob der durch die Satzung vorgesehene Minderheitenschutz durch Änderung der gesetzlichen Musterregelung abbedungen ist. Jedenfalls wenn der Minderheitenschutz nicht durch ein entsprechendes Mehrheitsquorum bei der Beschlussfassung in der Satzung gesichert ist, dürfte die Änderung der gesetzlichen Regelung der Satzungsregelung vorgehen. Ein Prüfung im Einzelfall ist vorsorglich vorzunehmen, um die Anfechtbarkeit der Beschlussfassungen in der Zukunft zu vermeiden.

Aktuelle Kanzlei-News

Zu der Möglichkeit schriftlicher Beschlussfassungen bei Personengesellschaften, insbesondere bei der GmbH & Co. KG, findet sich im Gesetzestext keine Regelung, sodass insoweit derzeit noch die Satzungsregelungen maßgeblich sind, da im HGB und BGB nur wenige Regelungen zur Beschlussfassungen von Personengesellschaften enthalten sind. Nachbesserungen des Gesetzgebers am bisherigen Gesetzestext sind allerdings bei Fortdauer der Coronabedingten Krise nicht auszuschließen.

2. Mitgliederversammlungen in Vereinen

Für die Durchführung von Mitgliederversammlungen von Vereinen und Stiftungen sieht Art. 2, § 5 Abs. 2 COVInsAG die Regelung vor, dass der Vorstand ohne entsprechende Vorgabe in der Satzung des Vereins es Vereinsmitgliedern ermöglichen kann, im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit am Versammlungsort an Mitgliederversammlungen teilzunehmen oder durch eine schriftliche Stimmabgabe zu den Tagesordnungspunkten vor der Durchführung der Mitgliederversammlungen abzustimmen. Zudem bestimmt Art. 2, § 5 Abs. 3 des Gesetzes, dass ein Beschluss im Verein auch ohne Mitgliederversammlungen Gültigkeit hat, wenn an der Entscheidung über den Beschlussantrag alle Mitglieder beteiligt worden sind und bis zu einem vom Verein gesetzten Termin die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist.

3. Übergangsregelungen

Zu beachten ist, dass die Erleichterungen zur Beschlussfassung bei der GmbH und beim Verein nur für Gesellschafterversammlungen und Beschlüsse anzu-

wenden ist, die im Jahr 2020 stattfinden, gleiches gilt für Mitgliederversammlungen von Vereinen, die im Jahr 2020 stattfinden. Allerdings kann das Bundesministerium für Justiz durch Rechtsverordnung und Zustimmung des Bundesrats die Geltung der Regelungen bis zum 31.12.2021 verlängern, wenn dies wegen der fortbestehenden Auswirkungen der COVID-19 Pandemie notwendig erscheint.

4. Haftungserleichterungen für Geschäftsführer bei Unternehmen in der Krise

Durch die im Gesetz vorgesehenen Änderungen im Insolvenzrecht insbesondere zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO bis zum 30.09.2020 für die Fälle, in denen der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit nicht bereits am 31.12.2019 bestanden hat, werden auch die den Geschäftsführer des krisenbetroffenen Unternehmens insbesondere nach § 64 Satz GmbHG treffenden persönlichen Haftungsverpflichtung abgemildert. Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 1 des COVInsAG bestimmt, dass während der Aussetzung der Pflicht zur Insolvenzantragsstellung alle Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen und zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder auch der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar mit der Konsequenz, dass insoweit ein Haftungsinanspruchnahme auch bei späterer Insolvenz ausgeschlossen ist. Diese Haftungserleichterung gilt ebenso für Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG.

Zu empfehlen ist gleichwohl - soweit möglich - bereits jetzt schon Vorsorge für eine nicht auszuschließende Auseinandersetzung mit einem Insolvenzverwalter in der Zukunft zu treffen und eine Beweissicherung dadurch vor-

Aktuelle Kanzlei-News

zunehmen, dass kurzfristig der Jahresabschluss 2019 fertig gestellt wird, um die fehlender Überschuldung der Gesellschaft nachweisen zu können sowie einen Liquiditätsplan auf den 31.12.2019 aufzustellen, aus dem sich ergibt, dass die Gesellschaft über den 31.12.2019 hinaus zahlungsfähig war. Soweit ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr gegeben ist, kann sich ein Zwischenabschluss anbieten.

5. Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters gegenüber Gläubigern:

Für Gläubiger sieht das Gesetz während der suspendierten Insolvenzantragspflicht ebenfalls Erleichterungen vor, um mit dem krisenbetroffenen Unternehmen die Geschäftsbeziehungen fortsetzen zu können. So sind nach Art. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4 insbesondere gewährte Zahlungserleichterungen etwa durch Ratenzahlungsvereinbarungen nicht anfechtbar, sofern dem Gläubiger nicht bekannt gewesen ist, dass die Sanierungs- und Finanzierungs-bemühungen des krisenbetroffenen Unternehmens zur Beseitigung der eingetretenen Zahlungsfähigkeit ungeeignet waren.

Die Beweislast ist nach der Begründung zum Gesetzesentwurf so vorgesehen, dass derjenige, der die bestehende Antragspflicht behauptet, diese beweisen muss und dabei die gesetzliche Vermutung überwinden muss, dass bei bestehender Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2019 die spätere Insolvenzreife nicht auf der COVID-19 Pandemie beruht. Die Widerlegung der Vermutung soll nur in solchen Fällen in Betracht kommen, bei denen kein Zweifel daran bestehen kann, dass die COVID-19 Pandemie nicht ursächlich für die Insolvenzreife war und dass die Beseitigung einer eingetretenen Insolvenzreife nicht gelingen konnte. Es sind insoweit nach der Gesetzesbegründung höchste Anforderungen an die Beweisführung zu stellen. Selbst wenn der

Schuldner zum 31.12.2019 zahlungsunfähig gewesen sein sollte, soll nach der Gesetzesbegründung das Nichtberuhen der Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19 Pandemie bzw. das Fehlen der Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit gleichwohl von demjenigen zu beweisen sein, der sich darauf beruft, dass eine Verletzung der Insolvenzantragspflicht vorliegt. Die Änderungen im Insolvenzrecht sollen im Gegensatz zu den übrigen Änderungen bereits rückwirkend ab dem 01.03.2020 gelten.

Gesetzestext: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/ Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1sen



Matthias Arens

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Tel.: +49 228 62092-42

E-Mail: arens@ehm-kanzlei.de



Kurz notiert

Basiszinssatz (§ 247 Abs. 1 BGB):

seit **1.7.2016** = **-0,88 %**;

1.1.2015 – 30.6.2016 = -0,83 %;

1.7.2014 – 31.12.2014 = -0,73 %

1.1.2014 – 30.6.2014 = -0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: www.bundesbank.de und dort unter „Basiszinssatz“.

Verzugszinssatz (§ 288 BGB seit 1.1.2002):

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz +5 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz +8 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz +9 Prozentpunkte;

zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex (2015 = 100):

2020: April = 106,1; März = 105,7; Februar = 105,6; Januar = 105,2

2019: Dezember = 105,8; November = 105,3; Oktober = 106,1;

September = 106,0; August = 106,0; Juli = 106,2; Juni = 105,7;

Mai = 105,4

Bitte beachten Sie, dass ab Januar der Index von 2010 = 100 auf 2015 = 100 geändert wurde!

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter: www.destatis.de – Zahlen und Fakten – Konjunkturindikatoren

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Impressum

Eimer Heuschmid Mehle
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Friedrich-Breuer-Straße 104–112
53225 Bonn
Telefon +49 228 62092-0
Fax +49 228 460708
eimer@ehm-kanzlei.de
www.ehm-kanzlei.de